

# **SATZUNG DER ELTERNINITIATIVE BETREUENDE GRUNDSCHULE KIEDRICH e.V.**

---

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen Elterninitiative Betreuende Grundschule Kiedrich e.V.. Er ist in das Vereinsregister unter der Nummer VR 5796 beim Amtsgericht Wiesbaden eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kiedrich.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist identisch mit dem Schuljahr, es beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des darauffolgenden Jahres.

## **§ 2 Zweck**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung pädagogischer Arbeit mit Kindern in Theorie und Praxis.
2. Artähnliche Aktivitäten (z.B. Integrationsmaßnahmen) sind möglich.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Einrichtung und Erhalt einer Betreuungsstätte, mit dem Ziel, die Kinder der Vereinsmitglieder zu fördern und in einem kindgerecht gestalteten Umfeld zu betreuen.
4. Der Verein ist überkonfessionell und politisch ausgewogen.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt den in § 2 genannten Zweck ausschließlich unmittelbar und gemeinnützig im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der jeweils gültigen Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck und die Arbeit des Vereins bejahen und fördern.
2. Der Verein hat (in Einzel- oder Familienmitgliedschaft):
  - a) ordentliche Mitglieder, die das Betreuungsangebot in Anspruch nehmen
  - b) ordentliche Mitglieder, die im Rahmen des Ganztags-Konzeptes der John-Sutton-Schule das Angebot des Mittagessens, während des Ganztags, in der Betreuung unter Beaufsichtigung der Betreuer in Anspruch nehmen
  - c) Fördermitglieder.
3. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei einer Ablehnung durch den Vorstand ist dieser zur Mitteilung von Gründen nicht verpflichtet.

## **§ 5 Beiträge**

1. Es wird ein Jahresmitgliedsbeitrag erhoben, dessen jeweilige Höhe die Mitgliederversammlung festlegt. Der Jahresmitgliedsbeitrag ist jeweils bis zum 30.06. eines jeden Jahres fällig.  
Bei Mitgliedern, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, wird der volle Beitrag beim nächsten monatlichen Lastschrifteinzug eingezogen. Die Beiträge werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Zuwendungen an Mitglieder aus den Mitteln des Vereins sind unzulässig.
2. Im Bedarfsfall können nach näherer Bestimmung durch die Mitgliederversammlung Umlagen erhoben werden.
3. Der Vorstand kann nach entsprechendem Nachweis im Einzelfall einen Sozialtarif festlegen.
4. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
5. Mitglieder, die über den unter 1. genannten Zeitpunkt hinaus mit ihren Mitgliedsbeiträgen im Verzug sind, werden an ihre Zahlungspflicht erinnert. Zahlungsunfähigkeit aufgrund einer Notlage führt zur Stundung der Beiträge. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand

nach schriftlichem Antrag des Mitglieds.

6. Es sind Arbeitsleistungen durch die Mitglieder zu erbringen. Dies erfolgt nach näherer Weisung durch den Vorstand. Die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder sind von diesen Diensten befreit.
7. Im Falle der Nichtarbeit fällt eine Ersatzleistung in Geld an, deren jeweilige Höhe auch der Vorstand bestimmt. Der Vorstand kann hiervon Befreiung erteilen.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Austritt,
  - b) durch Ausschluss aus dem Verein,
  - c) bei natürlichen Personen mit Tod des Beitrittsantragsunterzeichners (die Mitgliedschaft kann auf Wunsch auf rechtsnachfolgende Personen übertragen werden),
  - d) bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung,
2. Der Austritt ist, sofern kein laufender Betreuungsvertrag besteht, zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
3. Ein Mitglied kann durch schriftlichen Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der Fortbestand der Mitgliedschaft das Vereinsinteresse ernstlich gefährden würde. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, mündlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand Stellung zu nehmen.
4. Der Austritt oder der Ausschluss eines Mitgliedes berührt nicht dessen Verpflichtung zur Zahlung des laufenden Jahresbeitrages.

## **§ 7 Organe**

1. Die Organe des Vereines sind:
  - a) die ordentliche Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand.
2. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
  - b) Entgegennahme des Berichtes der 2 Rechnungsprüfer,
  - c) Entlastung des Vorstandes,
  - d) Neuwahl des Vorstandes,
  - e) Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer,
  - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über:
  - a) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundstücken,
  - b) Beteiligung an Gesellschaften,
  - c) Aufnahme von Darlehen.
3. Jede Familie ist in der Mitgliederversammlung mit einer Stimme stimmberechtigt. Stimmen sind nicht auf Dritte außerhalb der Familie übertragbar.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Für eine Satzungsänderung ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
5. Die Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet über die Abstimmungsart (offene oder geheime Abstimmung).
6. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen. Der Vorstand lädt schriftlich (auch per Telefax und/oder E-Mail) mit einer Frist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung ein.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Versammlungsleiter und der Protokollführer zu unterzeichnen haben.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit. Er trägt für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, die Verantwortung.

2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens fünf Vorstandsmitgliedern. Diese besetzen folgende Funktionen: einen/eine Vorsitzende(n) und seine/ihre beiden Stellvertreter/Innen, sowie einen/eine Schriftführer/In und einen/eine Kassenwart/In. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Bei Bedarf können bis zu drei Beisitzer gewählt werden. Diese gehören nicht zu dem geschäftsführenden Vorstand.
3. Die Mitgliederversammlung bestellt den Vorstand durch Beschluss.
4. Die Bestellung ist jederzeit widerruflich für den Fall, dass ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere die grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Der Vorstand kann für die Erfüllung der laufenden Geschäfte Vollmachten erteilen.
6. Die Amtszeit beträgt jeweils 2 Jahre, die Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt und bestellt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
7. Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
8. Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse des Vorstandes auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht.
9. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Auslagen, die ihnen bei der Wahrnehmung der Vorstandsarbeit entstehen, sind ihnen nur dann zu ersetzen, wenn diese notwendig und angemessen sind.
10. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus seinem Amt aus, werden aus dem Gesamtvorstand zunächst die vakanten Funktionen des geschäftsführenden Vorstands mit einfacher Mehrheit gewählt und besetzt. Sollte dies nicht möglich sein, kann sich der Vorstand aus den Vereinsmitgliedern durch Beschluss selbstständig ergänzen. Das Amt dessen endet mit der Neuwahl. Die Mitglieder sind hiervon zu unterrichten.
11. Es ist ein Protokoll über die Vorstandsarbeit zu führen das von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist.

## **§ 10 Betreuung**

1. Die Regelung zu organisatorischen Fragen der Betreuungsstätte und der sonstigen Einrichtung der Betreuung finden sich in der jeweils aktuell gültigen Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

## **§ 11 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besonders einzuberufende Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 aller Mitglieder vertreten sind. Zur Auflösung ist die einfache Mehrheit erforderlich. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einberufung der zweiten Mitgliederversammlung ist auf diese Folge ausdrücklich hinzuweisen.
2. Bei Auflösung des Vereins gelten die Vorsitzenden als Liquidatoren. Für die Durchführung ihrer Aufgaben geltend die Bestimmungen der §§ 43 ff BGB.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vermögen der Gemeinde Kiedrich zur Verfügung gestellt. Diese hat es ausschließlich und unmittelbar für den Vereinszweck vergleichbare Aufgaben zu verwenden.

## **§ 12 Salvatorische Klausel**

1. Ist eine Klausel dieser Satzung ganz oder teilweise ungültig oder sollte eine Ungültigkeit nachträglich eintreten, so berührt das die übrigen Klauseln nicht. An die Stelle der ganz oder teilweise ungültigen Bestimmung tritt eine Bestimmung, die dem Sinn und Zweck der ungültigen Bestimmung in ihrer Bedeutung und Auslegung am nächsten kommt.